

Die Neutralität der Schweiz.

B. Bern, 2. Juli. Der Schweizerische Bundesrat genehmigte eine Verordnung betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Beschimpfungen fremder Völker, Staatsoberhäupter oder Regierungen. Danach wird, wer öffentlich in Wort oder Schrift, in Bild oder Darstellung ein fremdes Volk, dessen Staatsoberhaupt oder dessen Regierung in der öffentlichen Meinung herabgewürdigt oder dem Haß oder der Mißachtung preisgibt, sowie wer eine nicht öffentliche Äußerung dieses Inhaltes in beleidigender Absicht öffentlich macht, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder einer Geldbuße bis zu 5000 Frank bestraft. Beide Strafen können verbunden werden. Ferner wer **D r u c k s a c h e n**, **B i l d e r** oder andere Darstellungen, die solche Beschimpfungen gegenüber einem fremden Volke, dessen Staatsoberhaupt oder dessen Regierung enthalten, ausstellt, in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder einer Geldbuße bis 1000 Frank bestraft, wobei auch hier beide Strafen verbunden werden können. Die Strafverfolgung, die nach dem geltenden Recht nur auf Antrag des Beleidigten stattfinden konnte, kann nunmehr auf Grund eines jeweiligen Beschlusses des Bundesrates auch dann eingeleitet werden, wenn der Beleidigte keinen Antrag gestellt hat. Die Aburteilung erfolgt durch das Bundesstrafgericht. Der Bundesrat ist befugt, **D r u c k s a c h e n**, **B i l d e r** oder andere Darstellungen beschimpfender Art und die zur Herstellung speziell bestimmten Werkzeuge einzuziehen zu lassen, auch dann, wenn die Strafverfolgung nicht eintritt. Die Verordnung tritt am 15. Juli in Kraft.